

Verordnung über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen im Markt Stamsried

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl S. 2407) und § 2 Abs. 1 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) erlässt der Markt Stamsried folgende

Verordnung:

§ 1

Im Markt Stamsried dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Gemeinde kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum vom 01.01. bis 15.07. und vom 15.11. bis 31.12. jeweils von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, verkauft werden.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

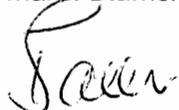
§ 3

Die in § 1 genannten Sonn- und Feiertage dürfen unter Einbeziehung der Sonn- und Feiertage, die auf Grundlage des § 14 Abs. 1 LadSchlG erlassenen Verordnung zur Öffnung freigegeben sind, die Zahl 40 nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung, verringert sich die Zahl der nach dieser Verordnung festgesetzten Verkaufssonntage beginnend mit den Sonntagen im Juli in rückwärtiger Reihenfolge.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stamsried, 23. März 2012
Markt Stamsried



Herbert Bauer
1. Bürgermeister

